

Ei/yh - IEA - 757.3.0

S, L, H, 780, 17, 0

FA  
FV  
a/c

ABSENDER/EXPEDITEUR:

ambonnrf	ambasuisse	bonn	-o-
amlondre	ambasuisse	londres	-o-
amoslono	ambasuisse	oslo	-t-
amottawa	ambasuisse	ottawa	-o-
amparisf	ambasuisse	paris	-o-
amromeit	ambasuisse	rome	-o-
amstockh	ambasuisse	stockholm	-o-
amtokyoj	ambasuisse	tokyo	-o-
amwashin	ambasuisse	washington	-o-
amvienne	ambasuisse	vienne	-o-

\*\*\*

(((

ur ambonnrfo amlondreo amoslono amottawao amparisfo amromeito  
amstockho amtokyojo amwashino amvienneo  
.berneda

fuer bonn, london, ottawa, paris, rom, stockholm, tokyo, washington  
und wien via radio

bern 26.02.1986 17:09 u r g e n t

5138-hhhhh

Von BAWI - vertraulich

1. An Sitzung Verwaltungsrat Internationale Energie-Agentur (IEA) Paris 18.2.86 wurde ueber welt- und energiewirtschaftliche Auswirkungen sinkender Oelpreise beraten (unser Bericht vom 24. ds). Gegenwaertig kein Anlass Massnahmen zu ergreifen und von bisher erfolgreichen langfristigen energiepolitischen Zielsetzungen abzuweichen. Entwicklung wird aufmerksam verfolgt und analysiert.
2. Naechste IEA-Verwaltungsratssitzung findet 10.4.86 statt. U.a. Vorbereitung notwendig erachteter energierelevanter Grundlagen fuer OECD-Ministerkonferenz.
3. Befuerchtung in IEA, dass oelinduzierte Einfuehrung oder Erhöhung von Abgaben oder insbesondere Zoellen auf Rohoel und Oelprodukten selbst in einzelnen Laendern Signalwirkung und Schneeball-Effekt haben koennte.
4. Geben Ihnen nachfolgend Beschluss Bundesrat vom 26.2.86 bekannt. Information soll Ihnen ermoeeglichen allfaellige Fragen zu beantworten, wenn Sie auf Beschluss angesprochen werden. Es geht darum, eventuelle negative Auswirkungen und missinterpretationen - auch im Hinblick auf OECD-Ministerkonferenz - zu vermeiden.



- 2 -

5. Der Bundesrat hat die folgenden Einnahmenbeschlüsse gefasst:

- a) Erhöhung des Heizölzolls von heute 30 Rappen auf 4 Franken je 100 kg brutto.
- b) Erhöhung des Zolls auf Erdgas und anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen von heute 10 Rappen auf 1 Franken je 100 kg brutto.
- c) Erhebung der Warenumsatzsteuer auf dem Treibstoffzollzuschlag.

Die Mehreinnahmen aus der Zollerhöhung betragen rund 290 Mio Franken, jene bei der Warenumsatzsteuer rund 90 Mio, insgesamt also rund 380 Mio Franken pro Jahr. Sie fliessen in die allg. Bundeskasse, sind also nicht zweckgebunden.

Die Zollerhöhung tritt mit Wirkung ab morgen Donnerstag, 27. Februar 1986, in Kraft. Sie muss aber durch eine Anpassung des Generalzolltarifs gesetzlich verankert werden. Der Bundesrat hat die entsprechende Botschaft verabschiedet. Die Änderung des Generalzolltarifs wird dem fakultativen Referendum unterliegen.

Die Erhebung der Warenumsatzsteuer auf dem Treibstoffzollzuschlag tritt auf den 1. April 1986 in Kraft.

Bereits im Finanzplanbericht vom 30. September 1985 hat der Bundesrat festgehalten, dass der Bund auf neue Einnahmen angewiesen sei, und dass bei einem Scheitern der Unterstellung der Energieträger unter die Warenumsatzsteuer andere Massnahmen auf der Einnahmenseite geprüft und allenfalls beantragt werden müssten.

Die Erhöhung der Heizöl- und Gaszölle setzt voraus, dass der dem Bundesgesetz über den schweizerischen Zolltarif (Zolltarifgesetz) vom 19. Juni 1959 (SR 63.10) beigefügte sog. Generalzolltarif geändert wird. Bei der gleichen Gelegenheit wird neu das unter den Zolltarifnummern 2710.30 + 40 aufgeführte Benzin und Petrol zu Feuerungszwecken tarifarisch beim Heizöl (Tarifnummer 2710.70) eingereiht und damit dem neuen Heizölzoll unterstellt.

Artikel 5 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes ermächtigt den Bundesrat, einzelne Aesätze des Zolltarifs, unter gleichzeitiger Vorlage eines Antrages zu einem entsprechenden Bundesbeschluss, von sich aus zu erhöhen, wenn dies zur Gewährleistung des mit der Tarifierhöhung verfolgten Zwecks unerlässlich ist. Die vorsorgliche Inkraftsetzung der erhöhten Zollansätze soll verhüten, dass nach Bekanntgabe der Absicht zur Erhöhung die Zeit bis zur Inkraftsetzung der gesetzlichen Grundlage dazu benutzt wird, ueberdurchschnittlich grosse Heizölmengen zum alten Ansatz einzuführen. Wuerden die beantragten Zollerhöhungen vom Parlament oder - im Falle eines Referendums - vom Volk abgelehnt, so wuerden am Tag danach wieder die alten Zollansätze Anwendung finden.

Der Treibstoffzollzuschlag war bis anhin von der Warenumsatzsteuer befreit. Durch Änderung der Verordnung vom 9. August 1972 über die Gewichtsansätze und die Rückerstattung des Zollzuschlags auf Treibstoffen (AS 1985 I 827) hebt der Bundesrat die Befreiung auf den 1. April 1986 auf.

6. Internationale Aspekte auf die Sie bei Anfragen hinweisen sollten:

- a) Frage Belastung fossiler Energieträger wurde in der Schweiz - auch im Zusammenhang Waldsterben - bereits seit längerer Zeit geprüft,

- 3 -

b) Die beschlossene Zollerhoehung auf Heizoel und Erdgas werden generell angewendet, d.h. einerseits auch auf in der Schweiz raffiniertes Heizoel, andererseits auch auf Eigenproduktion Erdgas (Finsterwald). Sie wirkt somit wie eine interne Abgabe und ist nicht diskriminierend.

c) Der Bundesrat hat zudem mit den Richtlinien zur Regierungspolitik 1983-1987 angekuendigt, dass er noch in dieser Legislatur eine Teilrevision der Bundesverfassung vorlegen werde, um die bestehenden Fiskalzoelle, wie beispielsweise die Mineraloelzoelle, in inlaendische Verbrauchssteuern umzuwandeln.

7. Bitten Sie uns ueber allfaellige Anfragen und Reaktionen detailliert zu informieren. Sommaruga.

))))

\*\*\*

affetra

Kopie an:

So, Ly, B, Rb, A, Sa, Bd, Md, Ke,  
An, Bro, G, Sti, En, Ei

6999 ZEICHEN/CARACTERES

ha